
Grenzen des Wachstums?

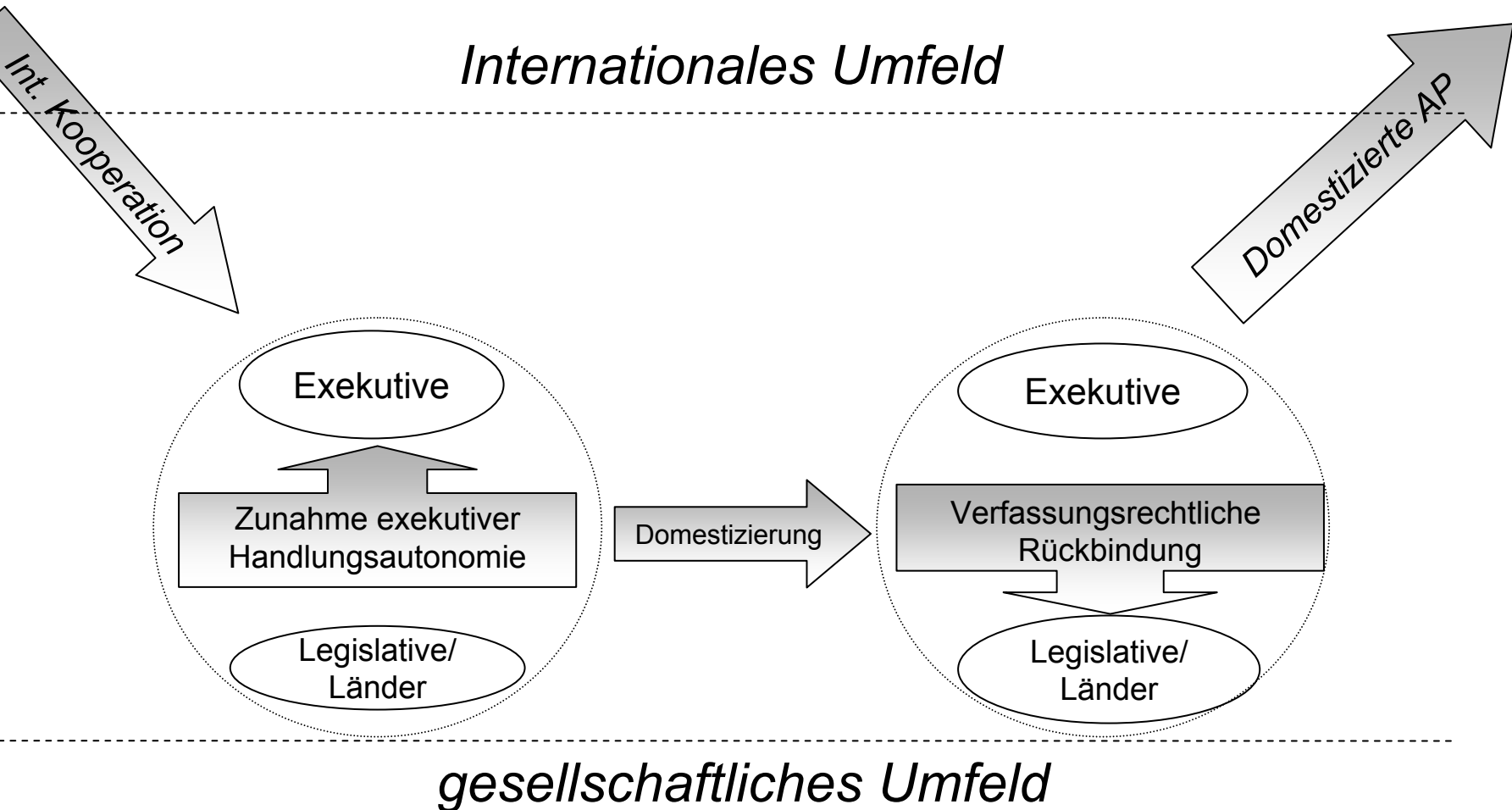
*Die deutsche Politik und die Konstitutionalisierung
der Europäischen Union*

Dr. Sebastian Harnisch, Universität Trier

Gliederung

1. Einleitung
2. Wie entstehen neue Grenzen für die europäische Integration? Die Domestizierungsthese
3. Die deutsche Politik und die Konstitutionalisierung der Europäischen Union
 1. Die Haltung des Bundesverfassungsgerichts
 2. Die Haltung der Bundesländer
 3. Die Position der Bundesregierung: Joschka Fischers
4. Resümee

Graphik: Idealtypischer Domestizierungsprozess



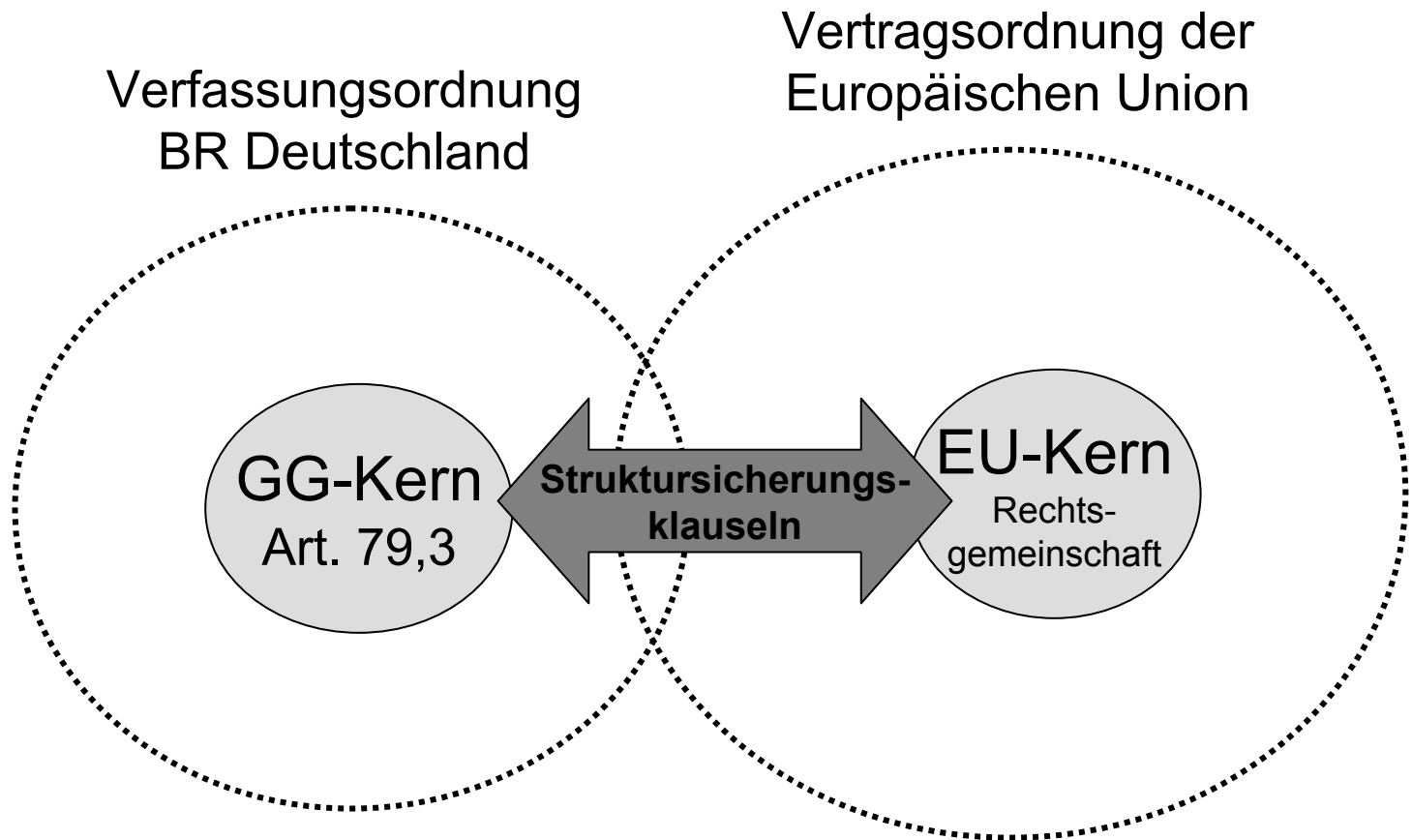
Bedeutung des Urteils zum EU-Haftbefehlsgesetz vom 18.07. 2005

1. EUHBF-Gesetz ist verfassungswidrig, weil der Gesetzgeber es versäumt hat, eine Grundrechte schonende Umsetzung des EU- Rahmenbeschlusses gesetzlich zu verankern (Leitsatz 3).
 - Urteil sieht von Möglichkeit einer begrenzten Nachbesserung für die bemängelten Fälle ab => genereller Überarbeitungsbedarf (Sondervotum (Lübbe-Wolf))
2. Urteil sieht eine „begrenzte gegenseitige Anerkennung“ nationale Rechtsordnungen, wie im EUHBF-Rahmenbeschluß als möglich an, wenn sie die nationale Identität und Staatlichkeit in einem einheitlichen europäischen Rechtsraum wahrt (Leitsatz 2).
 - Urteil schreibt die sog. Lückentheorie fort, wonach Einschränkung des Auslieferungsschutzes in EHB kein Verzicht auf essentielle Staatsaufgabe ist, sondern der Ausübung europäischen Rechts nur (temporär) Platz eingeräumt wird.
 - Urteil bemängelt ungenügende Wahrung des Vertrauensschutzes, weil a) der Inlandsbezug der Straftat im Gesetz nicht hinreichend als Grenze für die Auslieferung berücksichtigt wurde und b) eine Schutzlücke besteht, wenn inländische Verfahren eingestellt oder laufend sind, aber trotzdem ausgeliefert wird.
 - Urteil bemängelt den fehlenden Schutz des Rechtswegs für die Ermessensentscheidung der nat. Behörden bei der Bewilligung der Auslieferung durch das EHB-Gesetz.

EUHBF- Urteil vom 18.07. 2005: Struktursichernde und strukturentsprechende Wirkung von Art. 16, Abs. 2 S. 2

- Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG erlaubt als qualifizierter Gesetzesvorbehalt eine Auslieferung Deutscher nur, "soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind". Diese Voraussetzung für eine Auslieferung ist nicht nur die Wiederholung der ohnehin für Grundrechtseinschränkungen nicht verfügbaren Geltung des Rechtsstaatsprinzips, insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Vielmehr handelt es sich um eine auf den ersuchenden Mitgliedstaat und den Internationalen Gerichtshof bezogene Erwartung im Sinne einer Strukturentsprechung, wie sie auch Art. 23 Abs. 1 GG formuliert. Der die Auslieferung Deutscher erlaubende Gesetzgeber muss insoweit prüfen, ob diese rechtsstaatlichen Voraussetzungen von den ersuchenden Stellen erfüllt werden. Urteil des Zweiten Senats vom 18. Juli 2005, 2 BvR 2236/04, Teil B I, 1c,aa Rnr. 77.

Die Struktursicherungsklauseln von Art. 23 und das Ähnlichkeitserfordernis für die Europäische Union



Art. 23 GG (neu) seit 21.12. 1992

1. Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der **Entwicklung der Europäischen Union** mit, die **demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist** und einen diesem **Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz** gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz **mit Zustimmung des Bundesrates** Hoheitsrechte übertragen. **Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen**, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt **Artikel 79 Abs. 2 und 3**.

Staatsziel: Europäische Union

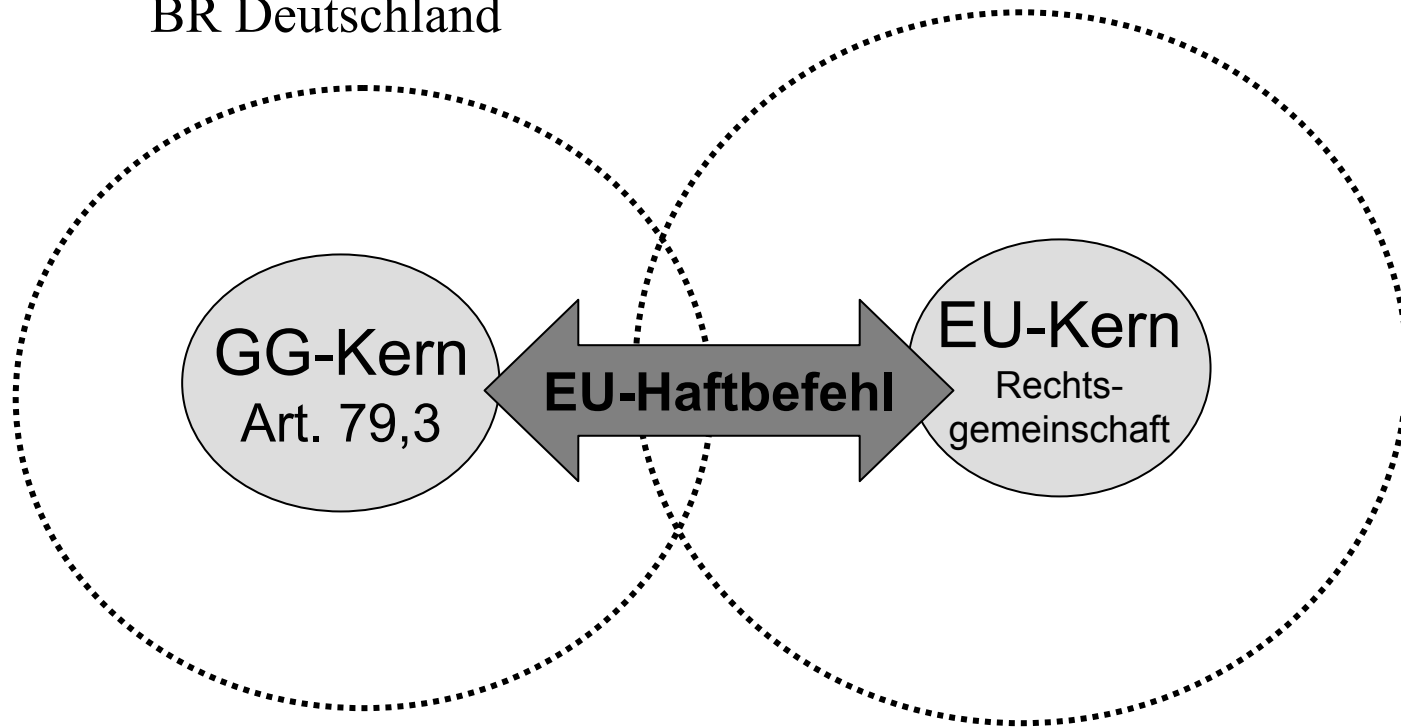
Struktursicherungsklauseln

Zustimmungspflicht
verbunden mit
verfassungsänderndem
Mehrheitserfordernis

Wo liegen die Grenzen der EU?

Verfassungsordnung
BR Deutschland

Vertragsordnung der
Europäischen Union



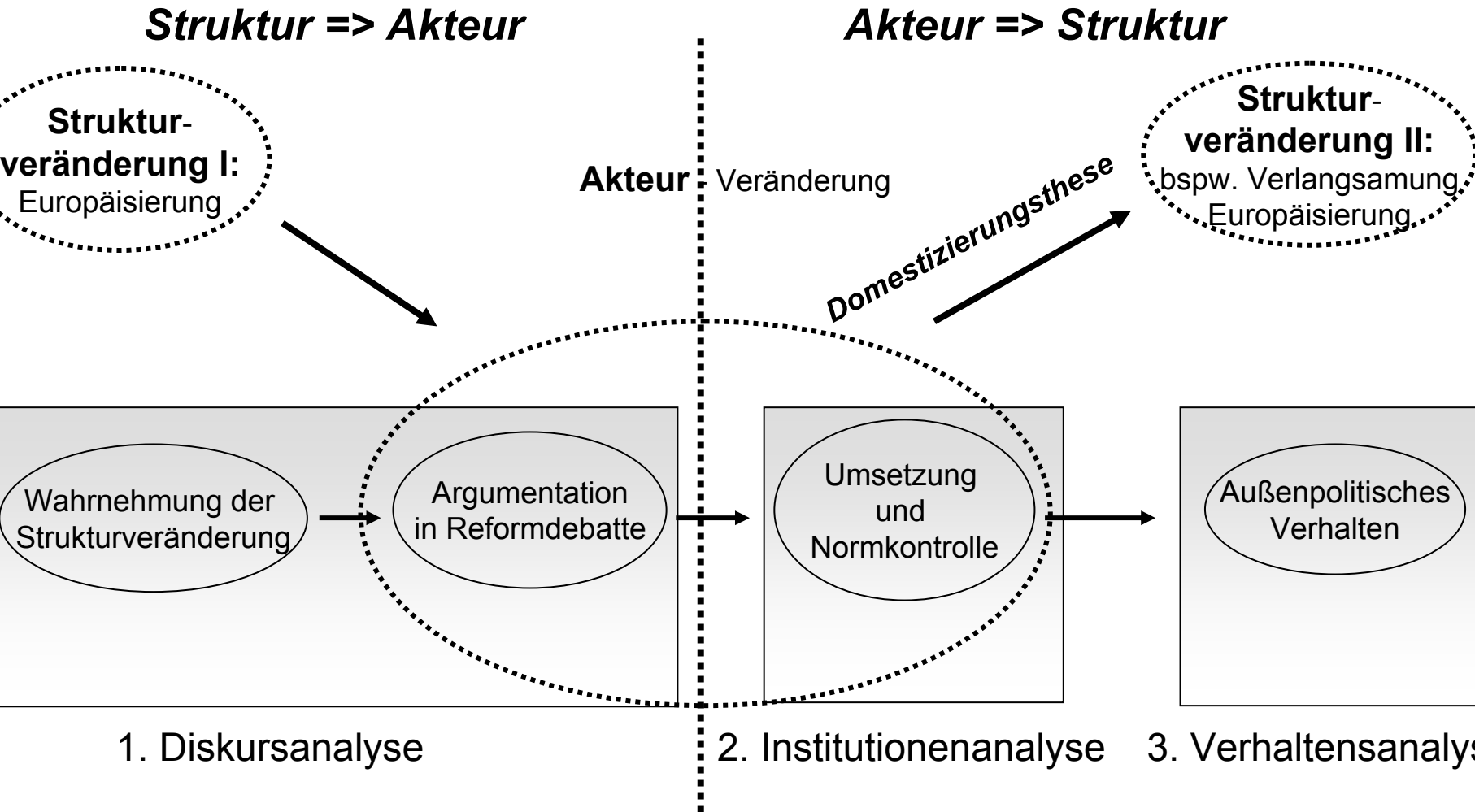
Art. 23 GG (neu) seit 21.12. 1992

Beteiligung des Bundestages

- 2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.
- 3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

=> Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBTG vom 12. 3. 1993).

Graphik: Drei Analyseschritt im Domestizierungsprozess



Sind die Mitgliedsstaaten noch die „Herren der Verträge“?

1. Vorschläge für ein erleichtertes Annahmeverfahren der VVE abgewiesen => Festhalten am Vertragsveränderungsverfahren nach Art. 48 EUV.
2. VVE auf unbestimmte Zeit geschlossen => sieht aber vor Hintergrund wachsender Heterogenität der EU erstmals die Möglichkeit eines freiwilligen Austritts (Art. I-60 VVE).
3. Vorschläge für ein vereinfachtes Abänderungsverfahren der Verträge werden abgelehnt => sowohl im „ordentlichen“ als auch im sog. „Passarelle-Verfahren“ nach VVE sind nationale Parlamente maßgeblich beteiligt.
4. Festschreibung des Vorrangs von EU-Recht vor nationalem Recht ist mit Rechtssprechung des BVerfG konform.
5. Vertragslückenschließungsklausel (Art. 308 EUV) ist im VVE (Art. I-18) durch Beteiligung des EP und das „Subsidiaritätsfrühwarnsystem“ an Parlamente zurückgebunden.
6. Art. I-5 des VVE schreibt jetzt erstmals den Grundsatz der gegenseitigen loyalen Zusammenarbeit zwischen EU und Mitgliedsstaaten fest => deutsches Verständnis der Bundestreue.

Domestizierungsbestrebungen in anderen EU-Staaten

- Rechtssprechung
 - Frankreich: Entscheidung des Conseil Constitutionnel (31.12.1997)
 - Italien: Corte Costituzionale (Granital-Rechtssprechung 1973)
 - Belgien: Urteil des Schiedshofs (03.02. 1994)
 - Spanien: Tribunal Constitucional (01. 07. 1992)
 - Dänemark: Oberster Gerichtshof (Urt. vom. 06.04. 1998)
- Verfassungsrecht (Präponderanz des nationalen Rechtsanwendungsbefehls)
 - Schweden: Kap. 10 § 5 Verfassung
 - Großbritannien: Grundsatz des Parlamentssouveränität
 - Frankreich: Art. 89 Verfassung (Souveränitätsgebot)
 - Österreich: Art. 9 Abs. 2 B-VG (einzelne Hoheitsrechte)

Fragen und Antworten

- IB-Bezug des Themas
 - EU ist nur Spitze des Eisbergs: Zunahme der Demokratien und Int. Organisationen bei gleichzeitig erhöhter Mitgliedschaft wirft Frage nach Kompatibilität der beiden auf: Globalisierungskritik – US-amerikanische Politik gegenüber int. Org.
 - Theorien der IB haben sich schon immer mit dem Akteur-Struktur-Problem auseinandergesetzt – der Domestizierungsansatz verspricht eine Antwort
 - IB im traditionellen Sinne wird durch EU transformiert: Öffnung zu Komparatistik, Rechtswissenschaft und Regierungslehre notwendig, um Phänomen zu erfassen